

# M-CREATE

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Vorläufig)

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind die Grundlage für alle geschäftlichen Vorgänge mit Auftraggebern, Auftragnehmern, Lead-Lieferanten und sonstigen geschäftlichen Partnern der Agentur M-Create GmbH und gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurden. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen M-Create GmbH (im folgenden Agentur genannt) und dem Kunden/Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### Grundsatz der Kooperation

Die Agentur wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen. Der Auftraggeber seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Agentur alle für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages benötigten Daten zur Verfügung stellen.

### §1 Angebote

Wenn nicht explizit anders schriftlich definiert, sind Angebote freibleibend, unverbindlich und werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung per Email oder Brief durch den Auftraggeber gültig. Angebote sind gültig für 30 Tage ab Angebotsdatum.

### §2 Leistungsgegenstand

Die Pflichten der Agentur ergeben sich vorrangig aus dem Leistungsverzeichnis (produzierte Medien) bzw. übermittelten Angeboten und/oder unterzeichneten Aufträgen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber. Die Agentur übernimmt i.d.R. die Konzeption der Aufträge, Projekte und vereinbarten Leistungen, sowie die kaufmännische und organisatorische Umsetzung. Gegenstand des Angebots ist dabei das fertige Medienprodukt, nicht jedoch offene Daten. Für juristische Zulässigkeiten der konzipierten und produzierten Medien übernimmt die Agentur keine explizite Gewähr, ist jedoch bemüht nach bestem Wissen die gesetzlichen Richtlinien einzuhalten. Contentproduktion im Bereich Digital Signage erfolgt unter Vorbehalt einer technischen und systemtechnischen Prüfung.

### §3 Preise

Konzepte, Designs, Texte, Filmaufnahmen, Sprachaufnahmen, Webdesigns, Printlayouts, sowie sämtliche elektronische Medien gehören zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte zu einer Gesamtleistung. Es gelten die in dem Angebot oder Auftrag genannten Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe. Nach Lieferung erster Entwürfe oder Konzepte (Bestandteil jedes gestalterischen Auftrages) besteht die Möglichkeit, dass der Auftraggeber Nutzungsrechte nicht in Anspruch nehmen möchte oder dass dieser sich für einen anderen Anbieter entscheidet. Ist dies der Fall, ist der Auftraggeber verpflichtet die Entwürfe oder Konzepte zu vergüten. Diese Vergütung entspricht 50% der Gesamtleistung in allen Bereichen: Vorproduktion/Konzept, Gestaltung, Layout, Text, sowie Programmierung. Die Anfertigung von Konzepten, Produkten und Leistungen, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Ist für eine Leistung oder Teilleistung keine Vergütung vereinbart, gilt eine agenturübliche Vergütung. Vereinbarte Nebenleistungen und von der Agentur vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten für Fahrten, Spesen, Rohmaterial, Darsteller, Zulieferanten gehen, soweit dies nicht anders geregelt ist, zu Lasten des Kunden. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss, die auf Schwankungen von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Kunden weitergegeben werden.

### §4 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist bei der Abnahme der Leistung, des Produktes oder des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Fertigstellung der Leistung/der Medien spätestens nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Eine Rechnung geht dem Kunden nach Anlieferung/ab Leistungsbereitstellung zu. Werden die bestellten Arbeiten, Produkte oder Leistungen in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Produktes/der Leistung fällig. Diese kann explizit im Angebot genannt werden. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen so erfolgt die Vergütung der Leistungen abschlägig. Bei Zahlungsverzug von genanntem Zahlungsziel, sowie darauffolgender zweifacher Mahnung im Abstand von je 14 Kalendertagen, ist die Agentur zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne vorhergehende Ankündigungen berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen der Agentur inkl. aller Forderungen aus dem letztlich stillgelegten und aktuellen Vertrag (zu 100%) gegenüber dem Kunden sofort in einem Betrag fällig. Bei Zahlungsverzug des Zahlungszieles (7 Tage) laut Erstrechnung kann die Agentur einen Liefer-, Leistungs- und/oder Produktionsstopp verhängen. Ein Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers berechtigt die Agentur zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag.

### §5 Eigentumsvorbehalt

Leistungen, Nutzungsrechte und gelieferte Medien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur. Bei Zugriffen Dritter auf die Leistungen oder Medien muss der Auftraggeber auf das Eigentum von der Agentur hinweisen und die Agentur unverzüglich benachrichtigen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen. Die Weiterveräußerung unserer Waren und Leistungen bei noch nicht beglichener Rechnung darf jedoch erfolgen. Die Einnahmen des Kunden aus dem Weiterverkauf unserer noch nicht bezahlten Waren oder Dienstleistungen müssen bis zur Höhe des Rechnungsbetrags an die Agentur abgetreten werden.

### §6 Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen wie Darsteller, Komparsen, Maskenbildner, Ausstatter, Raumkosten, Stockbilder- oder videoclips, Requisiten, Domains, Webspace, Printkosten u.ä., die zur Auftragsfertigung erforderlich sind, werden i.d.R. als Fremdleistungen für Rechnung bestellt. Der Auftraggeber erteilt hierzu der Agentur entsprechende Vollmachten diese Aufwände zu organisieren und anschließend abzurechnen. Alternativ regelt eine gesonderte Absprache, dass der Auftraggeber die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freistellt und diese selbst übernimmt. Zu den zahlungspflichtigen Nebenkosten zählen auch Spesen- und Fahrtkosten, die ebenfalls gesondert als eigene Positionen von der Agentur in Rechnung gestellt werden.

### §7 Korrektur, Produktion, Produktionsüberwachung, Produktionsleitung und Referenzen

Die Produktion, Überwachung und Leitung durch die Agentur erfolgt auf Basis von Vereinbarungen. Bei Übernahme von Produktionsleistungen jeglicher Art ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Möglichkeit, im Auftrag Produktionsvorgänge näher oder detaillierter zu definieren und nach Absprache mit der Agentur schriftlich als Bestandteil der Produktionsleistung zu definieren. Die Agentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Agentur ist nicht haftbar zu machen für die Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung von Equipment jeglicher Art, das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn, der Agentur ist grobe Fahrlässigkeit im Umgang nachzuweisen. Die Nachweispflicht liegt in jedem Falle beim Auftraggeber. Der Kunde erhält von der Agentur nach Erstellung seiner in Auftrag gegebenen Leistungen einen Korrekturabzug bei Printmedien oder eine digitale Kopie zwecks Prüfung bei Filmen oder Webseiten. Diese sind vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungen sind der Agentur umgehend zuzusenden. Nach Änderung der Vorlage erhält der Kunde auf Wunsch erneut einen Korrekturabzug. Dieser ist ebenfalls zu prüfen und zurück zu senden. Bei digitalen Medien, speziell Webseiten, leistet die Agentur Tests im Rahmen von branchenüblichen und aktuell gängigen Betriebssystemen und Browsern. Sollte der Auftraggeber spezifische Kompatibilitätswünsche haben, so sind diese bei der Auftragplatzierung zu nennen und gemeinsam mit der Agentur zu definieren. Reklamationen hierzu sind ohne eine solche Definition nach erfolgter Freigabe nicht möglich. Die Agentur ist berechtigt, Muster von Produktionen zum Zwecke der Eigenwerbung (auch in eigenen Print- und digitalen Medien) zu verwenden. Die Agentur ist ebenfalls dazu berechtigt, Kopien von erstellten Print- und digitalen Medien zu Referenzzwecken in eigenen Präsentationen zu verwenden, als auch Auftraggeber, wenn schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde, ab dem Zeitpunkt der Auftragsausführung öffentlich zu nennen.

### §8 Haftung

Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Arbeitsdaten, firmeninterne Unterlagen etc. sorgfältig zu behandeln. Eine Veräußerung ihrer übermittelter Informationen und Unterlagen an Dritte ist nur nach gesonderter und schriftlicher Genehmigung seitens des Auftraggebers genehmigt bzw. nur dann zulässig, wenn es die einwandfreie Ausführung des Auftrages erfordert. Die Agentur haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

Die Agentur haftet für ihre Erfüllungsgehilfen ausschließlich in Fällen von grober Fahrlässigkeit und für ihre Verrichtungsgehilfen. Die Versendung der Arbeiten, Leistungen, Produkten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Kunden über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person ab- oder übergeben worden ist. Die Transport- und/oder Übermittlungsgefahr trägt der Kunde auch bei Teillieferungen oder im Falle von Rücksendungen. Etwaige Transportschäden können nur bei dem beauftragten Transportunternehmen (Post, Bahn, Spediteur etc.) geltend gemacht werden. Mit der Genehmigung (schriftlicher oder mündlicher Art) durch den Auftraggeber von Korrekturabzügen, Entwürfen, Reinausführungen, Reinlayouts, Texten, elektronischen Medien und Konzepten, die die Agentur dem Auftraggeber zur Kontrolle/ Korrektur bereitstellt, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild (auch inhaltlich). Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen, elektronischen Medien, Konzepte und Produkte, entfällt für die Agentur jede Haftung. Sollte die Agentur aus der Verwendung von durch den Kunden bereitgestellte Daten von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so erklärt der Auftraggeber schon heute rechtsverbindlich, die Agentur vollkommen schad- und klaglos zu halten und sämtliche Kosten nach erster Aufforderung der Agentur zu ersetzen. Der Auftraggeber versichert der Agentur, die Rechte zu besitzen, um sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten (Slogans, Logos, Bilder, Videos, Texte etc.) weltweit, uneingeschränkt und unbefristet nutzen zu können. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten/Leistungen bemüht sich die Agentur nach bestem Wissen und unter Anwendung aktueller Richtlinien und Beschlüsse, entzieht sich jedoch jeglicher Haftung. Beanstandungen – gleich welcher Art – sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung des Werks oder Mitteilung/Übermittlung/Ausführung einer Dienstleistung schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk/die Leistung als mangelfrei angenommen. Beanstandungen nach dieser Frist, besonders bei einem offensichtlichen Mangel, kann die Agentur zurückweisen. Die Verwendung der mangelhaften Ware darf bis zur Klärung nicht erfolgen. Bei gerechtfertigter Beanstandung besteht nur das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl der Agentur, bis zur Höhe des Auftragswertes. Farbverbindliche Vorlagen bedingen den Einsatz von Auftragspapier und Auftragsmaschinen. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung auf den Auftraggeber über. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Abweichungen zwischen Andrucken und dem Auftragsdruck, sowie innerhalb des Auftragsdrucks als vereinbart bis zu einer Toleranz von +/- 15% des Volltondichtwertes. Proofs, Wachsdrucke, Folien, farbige Laserdrucke und andere Simulationen des Druckbildes sind niemals farbverbindlich. Aufträge mit diesen Vorlagen werden nach betriebsüblichen Druckstandards verarbeitet. Bei der Veröffentlichung von Print- und E-Medien (insbesondere Anzeigenschaltungen, Radiospots, Fernseh- und Kinospots) gehen nach Auftragsübergabe an das ausführende Unternehmen alle Haftungsfragen der Agentur hinsichtlich der einwandfreien Veröffentlichung ebenfalls an dieses Unternehmen über. Bei nicht einwandfreier oder unterlassener Veröffentlichung der Medien aufgrund technischer oder organisatorischer Fehler, Fahrlässigkeit etc. des veröffentlichenden Unternehmens, haftet dieses für alle daraus resultierenden Forderungen seitens des gegenüber der Agentur existierenden Auftraggebers.

### **§9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Nachträgliche Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Entwurfsproduktion Änderungen, so hat er die Möglichkeit, bis zu zwei Änderungsmuster oder Umschnitte produzieren zu lassen. Jede weitere Änderung wird mit Mehrkosten zu Lasten des Kunden nach dem existierenden Agenturpreisspiegel der Agentur berechnet. Wünscht der Kunde Änderungen am Reinentwurf/-layout oder finalen Film- oder Webproduktion, nachdem er es zuvor als einwandfrei erklärt hat (mündlich oder schriftlich), so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Statt Wandlung/Minderung behält sich die Agentur vor, zunächst höchstens zwei Nachbesserungen zu erbringen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### **§10 Liefer- und Abgabetermine**

Die Agentur ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Auftragsfertigstellung möglichst genau einzuhalten. Die Agentur haftet nicht für Versäumnisse und Lieferschwierigkeiten der im Rahmen der Auftragsabwicklung vergebenen Fremdleistungen im Bereich Druck - wie zum Beispiel Druckereien. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, können nicht zum Verzug der Agentur führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die jeweiligen Fristen und die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur ebenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

### **§11 Kundenrücktritt und Stornierungen**

Stornierungen von bereits begonnenen oder fest eingeplanten Produktionen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich. Ist die Agentur mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von bis zu 50 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen; darin sind entstandene Aufwendungen und entgangener Gewinn enthalten.

Die Agentur bietet im Bereich Studioproduktionen und Medientrainings Buchungen des Studioraums, des Tonstudios oder sonstiger Räumlichkeiten mit oder ohne Personal/Equipment an. Buchungen obliegen einer Stornierungsgebühr von 10%. Dieser Betrag wird bei späteren Raumbuchungen angerechnet. Eine Stornierung innerhalb von 24 Std. vor dem gebuchten Termin resultiert in einer Gebühr von 50% des angebotenen Dienstleistungspreises. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

### **§12 Copyright**

Skizzen, Texte, Entwürfe, Logos, Layouts, Konzepte und alle weiteren Medien, die in Folge eines Auftrages für einen Kunden hergestellt, produziert oder entworfen werden, unterliegen dem Copyright der Agentur. Die Weiterverwertung der Vorlagen (z. B. als Werbeanzeige) oder die Weitergabe der Medien an andere Agenturen mit dem Zweck, diese umzugestalten oder weiter zu verarbeiten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Alle mit den gelieferten Arbeiten der Agentur zusammenhängende Urheberrechte verbleiben somit bei der Agentur. Einzig die Nutzungsrechte für den im Auftrag/Vertrag bestimmten Zweck, gehen an den Auftraggeber über; d.h. je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche, medienspezifische und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht wurden, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur.

### **§13 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch gesetzliche oder gerichtliche Urteile unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Geschäftsbedingung(en) tritt die gesetzliche Neuregelung in Kraft. Die AGB der Agentur sind auf ihre sämtlichen Geschäftsbereiche anzuwenden. Gerichtsstand ist Düsseldorf (im Zweifel der Gewerbebetrieb der Agentur). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden, Änderungen und von dieser AGB abweichende Vereinbarungen wie die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

Düsseldorf, September 2024